

Arbeitsblatt 2

Themen	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen, Annahme
Lesehinweise	<i>Fezer</i> , Fälle, 2,3, 6-8; <i>B/R</i> , Fälle 4-14; <i>B/W</i> , §§ 7 -9 ; <i>Faust</i> § 2 VI.; § 3 I.- III

Fall 4.1 (nach B/R, Fall 4)

Rentner R besitzt eine umfangreiche Briefmarkensammlung. Er möchte sie nunmehr verkaufen. Darum schaltet er ein Inserat in der regionalen Tageszeitung und gibt seine E-Mail-Adresse an. Neben Angaben zu seiner Sammlung nennt er auch einen Verkaufspreis. Es melden sich binnen kurzer 27 Personen, die ihre Absicht bekunden, die Sammlung zu dem angehenden Preis erwerben zu wollen. Die E-Mail des A gefällt dem R besonders und er möchte daher an A verkaufen. Er schreibt dem A per E-Mail dass er die Sammlung an A zum vereinbarten Preis schicken werde. R fragt Sie, ob die anderen Kaufinteressenten ihn wegen der Überlassung der Sammlung in Anspruch nehmen können, wenn er ihnen nicht ausdrücklich absagt.

Fall 4.2 (Abwandlung von Fall 4.1)

Der Enkel von R hat alle Interessenten zu einer Gruppe im Adressbuch des E-Mails-Servers zusammengefasst. R will die Briefmarkensammlung an A verkaufen und sendet eine E-Mail mit dem Inhalt „Gerne veräußere ich meine Briefmarkensammlung an Sie für den genannten Preis“ R gibt versehentlich als Adressaten nicht A individuell, sondern die ganze Gruppe an, so dass die E-Mail an alle Kaufinteressenten geht.

Ist hier ein Vertrag mit allen Kaufinteressenten zustande gekommen?

Fall 5 (nach *Fezer*, Fall 8)

K betreibt eine Werbeagentur in München. Über seinen Provider verfügt K über eine eigene E-Mail-Adresse und einen Internetzugang. Eingehende E-Mails kann er mittels Eingabe eines persönlichen Passworts abrufen und auf seiner Festplatte abspeichern. K möchte für sein Unternehmen bei dem in Berlin ansässigen Softwareversand V ein Grafikprogramm auf CD-ROM für 150 EUR erwerben, welches V auf seiner Website anbietet. Am Freitag, den 21.06.2017, um 13 Uhr, bestellt er bei V die gewünschte CD per E-Mail. Dort wird sie von Niemanden gelesen, da die ganze Belegschaft auf einem Betriebsausflug weilt.

Am Samstag, den 22.06.2017 schenkt einer der Lieferanten des K diesem im Rahmen einer Werbemaßnahme das bei V bestellte Grafikprogramm auf CD. K ist daher an der bei V bestellten CD nicht mehr interessiert und ruft noch am selben Tag bei V an und erklärt, er wolle nun doch nicht kaufen, die Bestellung habe sich erübrigt. Diese Mitteilung spricht K auf den Anrufbeantworter des V. Erst am Montag, den 24.06.2017 hört der zuständige Sachbearbeiter des Versandunternehmens den Anrufbeantworter ab. Der Sachbearbeiter ruft sodann die eingegangenen E-Mail-Bestellungen ab. Der Sachbearbeiter kümmert sich nicht weiter um den Anruf des K und schickt dem K die bestellte CD zu

b.w.

Ansprüche von V gegen K?

Hinweis zu den technischen Details des E-Mail-Servers bei Fall 5

Kurzversion: Der Server funktioniert wie der webmail-account bei der FU

Klassische Sachverhaltsdarstellung: V verfügt über über mehrere Terminals, mittels derer er Internetzugang über die Serveranlagen des Internetproviders erlangt. Durch die Eingabe eines persönlichen Passworts können Mitarbeiter von V eingegangene E-Mails auf ihren Terminal herunterladen und lesen. Dies geschieht dergestalt, dass eine Onlineverbindung zur Computeranlage des Providers hergestellt wird und dort gespeicherte E-Mail auf das Terminal des V geladen werden.

Fall 6 (nach *Fezer* Fall 6)

Kaufmann K in Berlin beauftragt den Auszubildenden A, zwei Briefe zur Post zu bringen. Ein Brief soll nach Berlin gehen. Der andere Brief enthält eine Warenbestellung und ist an den in München lebenden V adressiert. K stellt fest, dass er die bestellten Waren doch nicht benötigt, und ruft A auf dem Handy an, dass er den Brief mit der Münchener Adresse nicht absenden soll. Wegen des auch für K deutlich wahrnehmbaren schlechten Empfangs und Lärms in der U-Bahn, versteht A das Gesagte von K nicht richtig und denkt, dass K ihn noch einmal an das Einwerfen beider Briefe erinnern möchte. Als K feststellen muss, dass der Brief bereits abgesandt wurde, sendet er dem Geschäftspartner in München eine E-Mail. In dieser stellt er klar, dass er keine Waren bestellen wolle. Aufgrund eines IT-Problems in der Anlage des K bleibt die E-Mail im Postausgang des K „hängen“ und erreicht den Server des V erst nach Eingang des Briefes. V sendet die Ware ab und besteht auf Zahlung und Abnahme durch K. K fragt Sie, ob bzw. wie er gegen den vermeintlichen Anspruch des V zur Wehr setzen kann.